

Antrag der Redaktionskommission\*  
vom 2. Dezember 2019

## **5528 a**

### **Gewaltschutzgesetz (GSG)**

**(Änderung vom . . . . . ; Stalking)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2019 und den gleichlautenden Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 5. November 2019,

*beschliesst:*

I. Das Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 1. <sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die betroffen sind von Zweck

- a. häuslicher Gewalt,
- b. Stalking.

<sup>2</sup> Der Kanton fördert vorbeugende Massnahmen zur Verminderung von häuslicher Gewalt und Stalking sowie die Zusammenarbeit der damit befassten Stellen.

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Begriffe

<sup>2</sup> Stalking liegt vor, wenn jemand durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern, Nachstellen oder Drohen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt oder gefährdet wird.

<sup>3</sup> Als gefährdende Person gilt, wer häusliche Gewalt oder Stalking ausübt oder androht.

<sup>4</sup> Als gefährdete Person gilt, wer von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen ist.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

Polizeiliche Anordnung; Geltung	<p>§ 3. <sup>1</sup> Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt oder Stalking vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
Form der Gesuche; Zuständigkeit	<p>§ 8. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Zuständiges Gericht ist die Haftrichterin oder der Haftrichter am Ort der Begehung der häuslichen Gewalt oder des Stalkings.</p>
Kosten	<p>§ 12. <sup>1</sup> Wird das Gesuch um Aufhebung einer Schutzmassnahme gemäss § 5 gutgeheissen, so werden die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen. In den übrigen Fällen können die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden, wenn gegen sie Massnahmen nach § 3 Abs. 2 erlassen oder verlängert werden.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Informations- und Mitteilungspflichten	<p>§ 15. <sup>1</sup> Leben Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei bei häuslicher Gewalt die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit. Bei Stalking erfolgt nur eine Mitteilung, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
Beratungsstellen	<p>§ 16. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Nach Erhalt einer Verfügung gemäss § 15 Abs. 2 nehmen die Beratungsstellen mit den gefährdeten und den gefährdenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Unterlagen von den Beratungsstellen vernichtet.</p>
Interventionsstelle	<p>§ 17. <sup>1</sup> Die kantonale Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt gewährleistet, steuert, koordiniert und überprüft die Zusammenarbeit der mit häuslicher Gewalt und Stalking befassten Behörden und Beratungsstellen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Aus- und Weiterbildung	<p>§ 18. <sup>1</sup> Der Kanton sorgt für die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt und Stalking befassten Behörden und Beratungsstellen.</p> <p><sup>2</sup> Er fördert die regelmässige Information der Bevölkerung zu Fragen von häuslicher Gewalt und Stalking.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>

II. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 42 a. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt oder Stalking im Sinne von § 2 des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006 (GSG) vor, richtet sich das Verfahren nach diesem Gesetz.

Abs. 3 unverändert.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 46/2016 betreffend Gleicher Schutz für alle Stalking-Opfer erledigt ist.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 2. Dezember 2019

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
Sonja Rueff           Katrin Meyer